

196. Urteil vom 5. Dezember 1896 in Sachen  
Reithardt gegen Schatzmann.

A. Durch Urteil vom 9. September 1896 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt:

1. Dispositiv 1 des untergerichtlichen Urteils wird dahin abgeändert, daß der Beklagte verfällt ist, dem Kläger 5455 Fr. 50 Cts. sammt Zins zu 5% seit dem 1. Januar 1887 zu bezahlen.

2. In den übrigen Teilen wird das bezirksgerichtliche Urteil bestätigt.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit den Anträgen:

1. Es sei die Klage vollständig abzuweisen.

2. Eventuell sei das Urteil aufzuheben und die Sache zur neueren Behandlung an den kantonalen Richter zurückzuweisen.

3. Eventuell sei der Zinsanfang erst auf den Tag der Einreichung der Klage festzusetzen.

Mit der Berufungserklärung reichte der Vertreter des Beklagten einen Brief des Klägers an diesen letztern, d. d. 30. Oktober 1886, ein. In der heutigen Hauptverhandlung erneuert der Vertreter des Beklagten dessen schriftliche Berufungsanträge. Der Anwalt des Klägers beantragt Bestätigung des angefochtenen Urteils, unter Kostenfolge, und protestiert gegen die Vorlage des genannten Briefes.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der vom Beklagten in der Berufungsinstanz vorgelegte Brief des Klägers, datiert den 30. Oktober 1886, ist in unangefochtener Kopie bereits mit der Replik zu den Akten gebracht worden. Wenn also noch das Original desselben beigebracht wurde, so handelte es sich dabei nicht um die nach Art. 80 D.-G. unzulässige Produktion eines neuen Beweismittels.

2. In tatsächlicher Beziehung ergibt sich aus den Akten: Am 19. Mai 1885 schlossen die Parteien unter einander einen Vertrag ab, gemäß welchem der Kläger den Beklagten auf 1. Juli gleichen Jahres für die Dauer von zwei Jahren als Mitarbeiter

in sein Geschäft aufnahm. Statt einer fixen Besoldung waren dem Beklagten 40% des Nettogewinnes zugesichert. Derselbe hatte in das Geschäft 20,000 Fr. „als Darlehen“ einzuschließen, und an allfälligen Geschäftsverlusten mit 40% zu partizipieren. Der Vertrag trat in's Leben, und es wurden vom Beklagten auch die 20,000 Fr. eingeschossen. Schon auf Ende 1886 wurde jedoch das Vertragsverhältnis im beidseitigen Einverständnis der Parteien aufgelöst. Kläger trat auf Anfang 1887 als Gesellschafter in die Firma Schatzmann, His & Cie. in Murgenthal ein, aus welcher er 1889 wieder austrat. Dem Beklagten wurden die 20,000 Fr., die er in das Geschäft des Klägers eingeschossen hatte, in den Büchern der Firma Schatzmann, His & Cie. in Murgenthal als Darlehen gutgeschrieben. Nach seinem Austritt aus letzterer Firma belangte nun Kläger den Beklagten mit Klage vom 14. Juli 1890 auf Bezahlung von 7908 Fr. 25 Cts. nebst Zins zu 5% seit 1. Januar 1887, eventuell seit der am 26. August 1889 erfolgten Verreibungszustellung. Er behauptete, sein Geschäft habe vom 1. Juli 1885 bis Ende 1886 19,770 Fr. 60 Cts. Verlust erlitten, woran Beklagter laut Vertrag vom 19. Mai 1885 mit 40% zu partizipieren habe. Der vom Beklagten geleistete Vorschuß von 20,000 Fr. sei demselben dadurch restituiert worden, daß ihm dieser Betrag im neuen Geschäft Otto Schatzmann & Cie. gutgeschrieben worden sei. Der Beklagte bestritt die Forderung grundsätzlich und eventuell im Quantitativ. Neben andern Einreden brachte er an, er sei aus der Schuldpflicht entlassen worden; es gehe schon aus der Thatsache hervor, daß ihm seine Kapitaleinlage von 20,000 Fr., die er in das klägerische Geschäft eingeworfen, bei der Firma Schatzmann, His & Cie. als Darlehen gutgeschrieben worden sei. Überdies habe ihm der Kläger, als er nach Murgenthal übersteuert sei, ausdrücklich erklärt, daß er ihn aus allen Verbindlichkeiten vom Zofingergeschäft her entlasse. Letztere Behauptung ist jedoch durch den vom Kläger geleisteten Haupteid widerlegt worden. Das aargauische Obergericht hat durch das oben mitgeteilte Urteil vom 9. September 1896 die Klage grundsätzlich geschützt, und den Beklagten verpflichtet, dem Kläger an die durch Expertise festgestellte Gesamtverlustsumme von 15,108 Fr. 75 Cts., abzüglich 1470 Fr. vom

Kläger zu viel berechnete Reisespesen, den vertraglich bestimmten Betrag von 40 %, also 5455 Fr. 50 Cts. zu leisten.

3. Die Einrede des Beklagten, daß er durch Umschreibung seiner Einlage auf die Firma Schatzmann, His & Cie. aus seiner auf Grund des Vertrages vom 19. Mai 1885 bestehenden Schuldpflicht entlassen worden sei, ist von der Vorinstanz mit der Begründung abgewiesen worden, daß ein ausdrücklicher Verzicht bei der Überschreibung der 20,000 Fr. nicht behauptet worden sei, und ein Verzicht überhaupt nicht vermutet werden dürfe. Abgesehen hievon ergebe sich aus den Verhältnissen, daß der Restitution der 20,000 Fr. an den Beklagten eine irgendwie liberatorische Wirkung nicht zukomme. Es stehe fest, daß die Parteien ungefähr zu gleicher Zeit in das Geschäft Schatzmann, His & Cie. eingetreten, und daß zu diesem Zwecke sowohl die Einlage des Klägers als Gesellschafter, als diejenige des Beklagten in seiner Stellung als Prokurist und Gläubiger des Geschäftes so viel als möglich durch Überschreibung gemacht worden sei.

4. Diese Argumentation muß als rechtsirrtümlich bezeichnet werden. Der Kläger behauptet, es sei dem Beklagten seine Einlage von 20,000 Fr. dadurch restituiert worden, daß ihm dieser Betrag im neuen Geschäft Otto Schatzmann & Cie. gutgeschrieben worden sei. Er geht also davon aus, durch diese Überschreibung sei die Einlage des Beklagten demselben in vollem Umfange zurückerstattet worden. Wenn er nun nachträglich vom Beklagten wieder denjenigen Betrag verlangt, den dieser nach seiner Behauptung laut Vertrag vom 19. Mai 1885 an dem Geschäftsverlust beizutragen hat, macht er rechtlich geltend, er habe demselben mehr ausbezahlt, als wozu er verpflichtet gewesen sei. Seine Klage stellt sich somit als *conditio indebiti* dar. Zur Begründung dieser Klage ist aber der Nachweis erforderlich, daß der Zahlende sich über seine Schuldpflicht im Irrtum befunden habe; derjenige, welcher eine geleistete Zahlung zurückfordert, hat nicht nur darzutun, daß die Schuld ganz oder teilweise nicht bestanden, sondern daß er irrtümlich, infolge unrichtiger Vorstellung über seine Schuldpflicht, bezahlt habe. Denn in der Zahlung liegt eine Willenserklärung, deren Wirksamkeit nur durch den Nachweis des Irrtums ausgeschlossen wird. Wer nicht aus Irr-

tum eine Nichtschuld bezahlt, kann das Geleistete nicht zurückfordern, sondern bleibt bei seiner durch die Zahlung bekundeten Willenserklärung behaftet. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zahlung durch Baarzahlung oder durch ein Erfüllungsurrogat bewirkt werde. Anders verhält sich die Sache dann, wenn die Zahlung mit Vorbehalt geschehen, wo die Frage, ob überhaupt etwas, und wie viel geschuldet werde, späterer Vereinbarung vorbehalten wird.

5. Nun hat Kläger überhaupt nicht geltend gemacht, geschweige denn nachgewiesen, daß er bei der Überschreibung des Guthabens des Beklagten über seine Schuldpflicht, bzw. darüber in einem Irrtum befangen gewesen sei, daß dieses Guthaben in Folge von Verlusten im Geschäft sich teilweise vermindert habe, und daß er somit mehr zahle, als er schulbig sei, wenn er dasselbe dem Beklagten mit dem vollen Betrage restituire. Die Klage ist daher, da Kläger nicht dargethan hat, daß er sich bei der Restitution der Einlage des Beklagten über seine Schuldpflicht im Irrtum befunden habe, abzuweisen, sofern bei derselben nicht ein Vorbehalt späterer Vereinbarung gemacht wurde. Die Beweislast dafür, daß ein solcher Vorbehalt gemacht worden sei, trifft den Kläger. Nun kann aber auch dieser Beweis nicht als geleistet betrachtet werden. Kläger geht zwar davon aus, der Vorbehalt ergebe sich schon aus Art. 10 des Vertrages vom 19. Mai 1885, wo gesagt ist, der Beklagte hafte nach seinem Austritte aus dem Geschäft dem Kläger gleichwohl mit 40 % für allfällige Verluste auf den sämtlichen Außenständen, welche sich nach dem Austritt und nach Aufstellung des Inventars später noch darauf ergeben könnten. Allein diese Bestimmung beweist dasjenige nicht, was Kläger aus derselben herleiten will; denn in *casu* handelt es sich nicht darum, einen Verlust zu decken, der erst nach dem Austritt des Beklagten sich ergeben hat, sondern um die Deckung des während der Vertragsdauer eingetretenen Verlustes. Daß ein Vorbehalt rücksichtlich der Haftung für Verluste während der Vertragsdauer ausdrücklich gemacht worden sei, ist nicht bewiesen, und es liegen ferner keine genügenden Anhaltspunkte für die Annahme vor, daß ein solcher stillschweigend unter den Parteien verstanden gewesen sei. Es darf auch wohl angenommen werden, daß, wenn

die Restitution der Einlage des Beklagten nur unter dem Vorbehalte späterer, teilweiser oder gänzlicher Rückforderung hätte geschehen sollen, diese Meinung der Parteien schriftlich erklärt worden, und vom Kläger zum Beweise verstellt worden wäre. Als rechtsirrtümlich erscheint es, wenn die Vorinstanz die nachträgliche Belangung des Beklagten auf seinen Beitrag an dem Geschäftsverlust mit Rücksicht auf den Grundsatz, daß Verzicht nicht zu präsumieren seien, für zulässig erklärt hat; denn in der vorbehaltenen Restitution seiner Einlage liegt seitens des Klägers die Anerkennung, daß er dem Beklagten den entsprechenden Betrag schulde, und diese Anerkennung kann nur durch die *condictio indebiti* entkräftet werden, woraus von selbst folgt, daß in casu die Berufung auf jenen Grundsatz nicht Stich hält.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung des Beklagten wird als begründet erklärt, und die Klage, in Aufhebung des Urteils des aargauischen Obergerichtes vom 9. September 1896, des gänzlichen abgewiesen.

197. Urteil vom 11. Dezember 1896

in Sachen Versicherungsbank „Teutonia“ gegen Peter.

A. Durch Urteil vom 22. September 1896 erkannte die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich, in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils des Bezirksgerichtes Zürich: „Die Beklagte ist verpflichtet, den Erben des Maurermeisters Kaver Peter von Altstetten laut Police Nr. 4033 die Unfallversicherungssumme von 8000 Fr. nebst 5% Zins seit dem 30. November 1894, sowie 72 Fr. Kurkosten zu bezahlen.“

Dem Urteil liegt folgender Thatbestand zu Grunde: Am 20. Dezember 1892 hatte sich Kaver Peter, Maurermeister in Altstetten bei der beklagten Versicherungsbank Teutonia gegen die Folgen körperlicher Unfälle versichert, und zwar für den Todesfall auf die Höhe von 8000 Fr., für den Invaliditätsfall auf die

Höhe von 16,000 Fr. und für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit auf die Höhe von 8 Fr. Entschädigung per Tag. Den Umfang der Versicherung betreffend, bestimmten die §§ 1 und 2 der Police: „§ 1: Die Bank versichert nach Maßgabe des „gestellten Antrages und auf Grund nachstehender Bedingungen „gegen die materiellen Schadensfolgen von Körperverletzungen „durch Unfallereignisse, von welchen der Versicherte unfreiwillig „und durch plötzliche mechanische Gewalt von außen her betroffen „wird und in deren direkter und alleiniger Folge entweder der „Tod oder dauernde oder vorübergehende Erwerbsunfähigkeit eintritt.“ § 2: Die Versicherung gilt daher nicht für gewöhnliche „Erkrankungen irgend welcher Art, wie Schlaganfälle und Epilepsie, sowie alle nicht nachweisbar durch ein Unfallereignis „im Sinne der Versicherung hervorgerufene Unterleibsbrüche, „Kreuz- und Fußverrenkungen und Muskelzerrungen. Todesfälle „durch Sonnenstich und Erfrieren sind in die Versicherung eingeschlossen, ebenso unfreiwilliges Ersticken durch ausströmende „Gase oder Dämpfe. Blutvergiftung ist in die Versicherung eingeschlossen, wenn dieselbe die unmittelbare Folge einer Körperverletzung durch ein unter die Versicherung fallendes Unfallereignis ist.“ Nach § 4 waren unter anderem von der Versicherung ausgeschlossen Körperverletzungen durch Unfälle, die durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherten verursacht worden sind. Und § 5 erklärte als ausgeschlossen „blinde, taube, hochgradig „kurzsichtige oder schwerhörige, lahme, geistig gestörte, epileptische und solche Personen, welche bereits von einem Schlaganfall betroffen worden sind.“ Nach § 20 litt. a hatte die Bank: „wenn der Versicherte sofort oder innerhalb Jahresfrist nach dem Unfalltage an den durch das Unfallereignis verursachten Körperverletzungen stirbt, an seine Rechtsnachfolger die volle für den Todesfall versicherte Summe, abzüglich der vom Verstorbenen etwa vorher schon bezogenen Invaliditätsentschädigungen“ zu bezahlen. In dem Fragenschema des Antragsformulars war die Frage: „Hatten oder haben Sie Gebrechen (z. B. Krampfadern)“ mit „Nein“ beantwortet. Die Prämien hatte Peter regelmäßig bezahlt. Am 11. November 1894 war der Versicherte gestorben, und zwar unter folgenden Umständen: Gemäß Auftrag des